

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kirchen-Zeitung

**Abonnementspreise:** Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; Ausland, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:  
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern  
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:  
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

## Inhaltsverzeichnis.

Zur Frage der Grundbucheintragung kirchlicher Güter im Kanton Luzern. — Englische Urteile über die Reformation. — Der Heilige Benedikt. — Der Schmuck der Bauernstube. — Zusammenhänge. — Rezensionen. — Berichtigung. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

## Zur Frage der Grundbucheintragung kirchlicher Güter im Kanton Luzern.

Von Obergerichtsschreiber Dr. R. Amberg, Luzern.

Nach Art. 47 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch ist das materielle Sachenrecht sofort in Kraft getreten. Es gilt also heute im allgemeinen auch dort, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt wurde. Die Folge davon ist, dass An- und Verkäufe, Grundpfanderrichtungen und Servitutenbestellungen nur soweit stattfinden können, als der betreffende Eigentümer über das ihm nach dem materiellen Sachenrechte zustehende Verfügungsrecht sich ausweisen, d. h. auf das Grundbuch sich stützen kann. Denn für alle diese Verfügungen besteht das dingliche Recht, das sie zur wesentlichen Voraussetzung haben, nur soweit, als es aus dem Grundbuch ersichtlich ist (Art. 971 Z.-G.-B.). Für den Kanton Luzern, wo das Grundbuch noch nicht eingeführt ist, besteht daher diese Verfügungsfreiheit nur soweit, als die betreffenden Grundstücke in den Hypothekarprotokollen eingetragen sind.

Da nun tatsächlich viele, vielleicht die Mehrzahl der kirchlichen Güter des Kantons Luzern, gar nicht an den Hypothekarprotokollen sich finden, so entsteht die dreifache Frage: 1. Muss eine solche Eintragung bewirkt werden? 2. Wenn ja, wann soll diese Eintragung erfolgen? und 3. Wie soll sie geschehen?

### 1. Die Eintragungspflicht.

In § 114 des Einführungsgesetzes des Kantons Luzern zum Zivilgesetzbuch wird bestimmt: „Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen“. Damit ist durch das im Zivilgesetzbuch vorbehaltene kantonale öffentliche Recht (Art. 664 und 944 Z.-G.-B.) die grundsätzliche Pflicht der grundbuchlichen Eintragung auch für die Kirchengüter, die öffentliche Sachen sind und als solche dem Privatrecht nicht unterliegen, in bindender Weise aufgestellt. Es wird daher über kurz oder lang für jedes kirchliche

Grundstück die Grundbucheintragung vorzunehmen sein, ohne dass auf die Frage des öffentlichen Charakters dieser Güter, oder die Frage der Natur des rechtlichen Herrschaftsverhältnisses an ihnen, soweit sie öffentliche Sachen sind, eingetreten zu werden braucht, was in anderen Kantonen, wo die Eintragung nicht im Privateigentum stehender Grundstücke nicht vorgeschrieben ist, noch zu interessanten Diskussionen Anlass bieten kann.

### 2. Der Zeitpunkt der Eintragung.

Für die Wahl des Zeitpunktes, wann eine Kirchenverwaltung an die Frage der grundbuchlichen Eintragung der Kirchengüter herantreten soll, ist ein doppelter Gesichtspunkt massgebend.

Sofern über kirchliche Grundstücke Rechtsgeschäfte privatrechtlicher Natur abgeschlossen werden wollen (Kauf, Verkauf, Grundpfandbestellung, Errichtung von Grunddienstbarkeiten, Vormerkung von Verfügungsbeschränkungen), muss sofort für die Eintragung gesorgt werden, da, wie bereits eingangs gesagt, ohne diese Eintragung, die privatrechtliche Verfügungsgewalt nicht vorhanden ist.

Sofern aber derartige Rechtsgeschäfte nicht in Frage stehen, kann die Eintragung solange hinausgeschoben werden, als das Grundbuch nicht eingeführt ist. Das Obergericht des Kantons Luzern hat es schon wiederholt als unzulässig erklärt, wenn die Hypothekarbehörden diese Eintragung schon vorher erzwingen wollten und an öffentliche Körperschaften Aufforderungen erliessen, innert der und der Frist für die Bereinigung der das Grundbuch einstweilen ersetzenden Hypothekarprotokolle, bzw. für die Herbeischaffung eines Erwerbstitels für dieses oder jenes Grundstück zu sorgen. Ein solches Vorgehen der Hypothekarbehörden wäre selbst dann unzulässig, wenn das Grundbuch bereits eingeführt wäre. Das eidgenössische Grundbuchrecht kennt kein derartiges „Vorgehen von Amtes wegen“. Bei diesem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt, worüber Art. 963 des Zivilgesetzbuches und Art. 11 ff. der Grundbuchverordnung keinen Zweifel lassen, der „Parteibetrieb“. Es bedarf immer eines Antrages, um die grundbuchamtliche Tätigkeit in Bewegung zu setzen. Selbst dort, wo das Gesetz keine Erklärung des Eigentümers selbst verlangt (Art. 963, Abs. 2, Z.-G.-B.), will es nicht von der Pflicht der Anmeldung befreien, sondern nur



den Erwerber statt des Eigentümers zum Antrage legitimieren. Die eventuelle Verfügung einer Hypothekarbehörde, innert gewisser Zeit irgend eine grundbuchliche Eintragung vornehmen zu lassen, ist daher von vorneherein belanglos und kann deren Nichtbefolgung keine Rechtsfolgen nach sich ziehen. Nur in wenigen Ausnahmefällen, von denen jedoch hier keiner in Frage kommt, hat der Grundbuchführer von Amtes wegen zu handeln, oder Eintragungen auf Weisung von Behörden hin vorzunehmen (vgl. Ostertag, Kommentar zum Sachenrecht, Nr. 11—13, zu Art. 963 Z.-G.-B.). Selbst dort, wo das Eigentumsrecht ohne vorgängige Grundbucheintragung auf andere übergeht, z. B. beim Erwerb durch Erbschaft (Art. 560 und 656 Z.-G.-B.), darf die Hypothekarbehörde eine Zuschreibung nicht von sich aus vornehmen, sondern sie hat den Antrag der Erben abzuwarten (Weisung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 1. Dezember 1917).

Aus dem Gesagten ergibt es sich, dass die kirchlichen Verwaltungsorgane, immer unter der Voraussetzung, dass nicht Rechtsgeschäfte des privatrechtlichen Verkehrs in Frage stehen, vollständig frei sind in der Entscheidung darüber, wann sie die grundbuchliche Eintragung von Kirchengütern veranlassen wollen.

### 3. Das Verfahren bei der Eintragung.

Wo kirchliches Grundeigentum auf derivativem Weg erworben worden ist, wird die Eintragung keine Schwierigkeit bieten, es sei denn, dass man den Eintrag für die spätere Grundbuchbereinigung revidieren wolle, was vielleicht da und dort angezeigt wäre, im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aber nicht weiter zu erörtern ist.

Anders verhält es sich, wenn die Eintragung auf Grund eines originären Erwerbstitels erfolgen soll. In diesem Falle befinden sich alle kirchlichen Grundstücke und Pfrundgüter, über die kein besonderer Erwerbstitel vorhanden ist. Die Schwierigkeit besteht hier nicht so sehr in der formellen Voraussetzung — dreissigjähriger ununterbrochener und unangefochtener Besitz — als in der materiellen Frage der Bestimmung des einzutragenden Subjektes des Eigentums. Institut- oder Gemeindeftheorie! Vom kanonischen Standpunkte aus kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die Institutentheorie die richtige ist, wonach das Kirchengut als Stiftungsgut aufzufassen ist und demzufolge die kirchliche Anstalt oder Stiftung als Eigentumssubjekt erscheint. Dieser Ansicht pflichtet auch Friedberg bei (Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes, 4. Auflage, S. 489\*). Allein es ist eines nicht aus dem Auge zu verlieren: Die Kirche verlangt für ihr Vermögen

\*) Durch can. 1499, § 2, des Codex iuris canonici ist die Institutentheorie zum Kirchengesetze erhoben: „Dominium bonorum, sub suprema auctoritate Sedis Apostolicae, ad eam pertinet morale personam, quae eadem bona legitime acquisiverit“. Bez. „persona moralis“ vgl. can. 99 ff. — Wir verweisen ferner auf die Schrift Dr. U. Lamperts: Zur rechtlichen Behandlung des luzern. Kirchengutes (Luzern, Rüber & Cie., 1912). Dr. Lampert führt aus der luzern. Rechtsentwicklung den Beweis, dass die Pfarrkirchen, Kapellen und Pfründen als Stiftungen und Rechtsobjekte ihres Vermögens zu gelten haben.

den Rechtsschutz des Staates und speziell mit der Grundbucheintragung verlangen wir für die Kirche den Schutz, den das Zivilrecht dem Eigentümer gewährt. Folglich muss auch die Frage, wer im Einzelfalle Subjekt des Eigentums sei, sofern sie bestritten ist, vor dem Zivilrichter ausgetragen werden. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass bei der Eintragung in das Grundbuch, die natürlich die genaue Bezeichnung des Eigentümers verlangt, das Rechtsverhältnis für alle Zukunft festgelegt wird, weshalb es von Wichtigkeit ist, von Anfang an den richtigen Weg einzuschlagen, und die Gefahr, durch Ausserachtlassung gesetzlicher Formalitäten, wohlbegründete Rechtsansprüche zu verwirken, sorgfältig vermieden werden muss.

Das Verfahren der Grundbucheintragung von Grundstücken, für die kein Erwerbstitel (derivativer) besteht, ist in Art. 662 Z.-G.-B. vorgeschrieben. Darnach muss der Ansprecher des einzutragenden Grundstückes den Nachweis erbringen, dass er das Grundstück ununterbrochen und unangefochten während dreissig Jahren als sein Eigentum besessen hat. Dieser Nachweis wird dadurch geleistet, dass durch den zuständigen Richter (im Kanton Luzern der Amtsgerichtspräsident) eine amtliche Auskündigung ergeht, in welcher bekannt gegeben wird, dass ein bestimmtes Rechtssubjekt auf Grund mindestens dreissigjährigen Besitzes (Ersitzung) als Eigentümer eines bestimmten Grundstückes eingetragen werden will, und dass diesem Gesuche Folge gegeben werde, wenn innert gewisser Frist keine Einsprache erhoben wird.

Erfolgt innert der gesetzten Frist keine Einsprache, so kann die Eintragung noch nicht ohne weiteres verlangt werden, sondern der Gerichtspräsident hat nach eigener Prüfung der zum originären Erwerbstitel der Ersitzung erforderlichen Voraussetzung, wobei er nach einer Weisung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 10. Dezember 1912 (vgl. Maximen 1912, Nr. 145) unter Umständen auch eine nochmalige Auskündigung ansetzen darf, eine förmliche Verfügung zu erlassen. Erst gestützt auf eine solche Verfügung, nicht gestützt auf die blosse Tatsache, dass kein Einspruch erfolgt ist, kann dann der Eintrag beim Grundbuchbeamten verlangt werden.

Ist dagegen ein Einspruch innert der Auskündigungsfrist eingelangt, so hat der, welcher die Eintragung auf Grund des bisherigen Besitzes verlangt, den Weg der gerichtlichen Klage zu beschreiten, d. h. auf Anerkennung seines Eigentumstitels zu klagen. Darnach kommt es also zum ordentlichen Rechtsstreit erst dann, wenn ein Einspruch gegen den behaupteten Eigentumstitel eingelangt ist.

Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, dass oft schon vor der Auskündigung ein grundlegender Streitpunkt zu Tage tritt, nämlich die Frage: Wie soll die Auskündigung lauten? Soll es heissen: „Die Kirchengemeinde NN. beansprucht auf Grund des bisherigen Besitzes das Eigentumsrecht an . . .“ Oder soll gesagt werden: „Die Pfarrpfründe NN., oder die Pfarrkirchenstiftung NN. beansprucht das Eigentumsrecht an . . .“ Vom Standpunkte der Institutentheorie muss die letztere Formulierung gewählt werden. Sie entspricht auch der Auffas-



sung des Zivilgesetzbuches über die Stiftungen. Aber wie ist es zu halten, wenn z. B. der Kirchenrat mehrheitlich die erstere Formulierung beschliesst? Oder wenn der Gerichtspräsident selbständig eine andere Formulierung wählt?

Was die erstere der beiden letztgenannten Alternativen betrifft, die Auskündigung in der Form der Gemeindeftheorie, so steht kein Rechtsmittel zu Gebote, diese Formulierung zu verhindern. Erst wenn die Auskündigung erfolgt ist, hat der Interessent, der die Tatsache des vorausgegangenen dreissigjährigen Besitzes bestreiten will, was auch der tut, der den Besitz in bezug auf ein bestimmtes Eigentumsobjekt bestreitet, das Recht, Einspruch zu erheben. Damit bleibt dann die Sache auf sich beruhen, bis das Rechtsobjekt, das nach der Formulierung der Auskündigung das Eigentumsrecht auf sich bezieht, diesen Einspruch auf dem Wege des ordentlichen Prozesses beseitigt hat. Unzulässig wäre es, schon vor Erlass der Auskündigung etwa auf dem Wege eines „Weisungsgesuches“ eine bestimmte Stellungnahme einer gerichtlichen Oberbehörde zu verlangen. Darauf könnte kein Gericht eintreten. Denn die Frage, wer Subjekt eines Eigentumsanspruches sei, kann nicht auf dem Weisungswege erledigt werden. Es handelt sich dabei nicht nur um eine Frage der Theorie, die nach abstrakten Grundsätzen zu lösen wäre, sondern auch um eine konkrete Frage, d. h. um eine solche, bei der es auf die Verhältnisse des einzelnen Falles ankommt und zu untersuchen ist, wer bis anhin tatsächlicher Eigentümer, bezw. Besitzer war. Die Frage, wer zufolge Erbsitzung nach Art. 662 Z.-G.-B. in das Grundbuch eingetragen werden soll, lässt sich nicht unabhängig von der Frage entscheiden, wer bis anhin das Eigentumsrecht ausübte, bezw. in wessen Namen das bezügliche Verwaltungsorgan bisher handelte.

Dagegen steht ein unmittelbares Rechtsmittel den Interessenten zur Verfügung, wenn der Gerichtspräsident die Auskündigung nicht in der vom Gesuchsteller verlangten Form bewilligen will. In diesem Falle kann im Kanton Luzern beim Obergerichte Beschwerde geführt werden. Dasselbe kann geschehen, wenn der Gerichtspräsident nach Ablauf der Auskündigungsfrist, ohne dass ein Einspruch eingelangt wäre, die Bewilligung zur Eintragung ins Grundbuch nicht, oder in einer der Auskündigung nicht entsprechenden Form erlässt.

Zum Schlusse dürfte es nicht unangebracht sein, auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Form, in der der Gerichtspräsident eine nachgesuchte Auskündigung erlässt, oder die Form, in der er die Eintragung ins Grundbuch verfügt, nicht unbesehen hingenommen werden soll. Es ist natürlich nicht dasselbe, ob von selbständiger oder unselbständiger Stiftung, von Eigentum oder einem fiduziarischen Rechtsverhältnisse u. dgl. gesprochen wird. Auf die Bedeutung dieser Unterscheidungen näher einzutreten, würde hier zu weit führen; es kann auch füglich davon abgesehen werden, da die Interessenten es jederzeit in der Hand haben, auf dem Beschwerdewege (wofür eine bestimmte Frist in der Zivilprozessordnung des Kantons Luzern nicht vorgeschrieben ist) eine Entscheidung der oberen Aufsichts-

behörde (im Kanton Luzern des Obergerichtes) herbeizuführen.

## Englische Urteile über die Reformation.

Von Urban Zurburg.

(Schluss.)

### VI.

Die Verdienste des englischen Benediktiners Gasquet um die Reformationsgeschichte haben wir früher — anlässlich seiner Erhebung zum Kardinalat — erwähnt<sup>16)</sup>. Wie er selbst in einer Erinnerung an den kürzlich verstorbenen Archivar und Konvertit Edmund Bishop zugibt, verdankt er dem letzteren ebenfalls eine Fülle historischer Details, zu deren Erforschung demselben ein reiches historisches Wissen zu Gebote stand.

Dr. Gairdner hat in seinen Werken eine vernichtende Kritik über die englische Reformation gefällt und Gasquets Studien äusserst anerkennend gewürdigt. Seine Zuschrift an die hochkirchliche „Church Times“ (1906) über den Charakter der englischen Reformatoren muss in jenen Kreisen die Abneigung gegen die einst so gefeierten Gründer nur bestärken. Schon die Traktarianer hatten die Reformation als „jenes grosse Schisma, welches das Sakrament der Einheit zersplitterte“, betrachtet. Der Anglikaner Th. Mozley gesteht in seiner Geschichte der Oxforderbewegung, „nicht ein Atom von Liebe und Verehrung für jene drei Herren zu besitzen, welche im „Martyr's Memorial“ in Oxford kanonisiert worden sind“. Von Cranmer sagt er, gar nichts gutes zu kennen, als was ihm Lord Blachford einmal bemerkt habe, dass er es verstanden habe, die Katholiken „gut zu verbrennen“. Er protestiert gegen diese Verfolgungen und meint: „Ich bin, wie Newman, der Ansicht, dass das Blut dieser Martyrer immer noch von der Erde emporschreit“<sup>17)</sup>. Noch weiter ging der exzentrische anglikanische Ordensgründer „Father“ Ignatius. Er erklärte: „Um gegen die Schlechtigkeit der Reformation entschieden zu protestieren und ihre vermeintlichen Ansprüche auf englische Christen vollständig zu ignorieren, haben die Mönche von Llanthony den ‚Tabernakel der Ewigen Anbetung des Heiligsten Sakramentes‘ aufgestellt“<sup>18)</sup>. In einer Broschüre wendet er sich an das anglikanische Volk mit der Aufforderung, sich den Ideen der Ritualisten anzuschliessen: „Ihr wisst es, dass ihr keine Ehrfurcht für die Reformation habet; ihr wisst es, ihr seid überzeugt, dass sie der teuren alten Kirche Englands Unrecht getan; ihr wisst es, ihr seid überzeugt, dass sie ein grausamer, feiger Akt eines lasterhaften Mörders und Despoten war; und wenn auch spätere Jahrhunderte die diabolischen Handlungen eines Heinrich VIII. übermalt und vergoldet haben, kann man auf keine einzige Schriftstelle oder kirchliche Autorität für die Art, in welcher dieses Werk vollzogen oder für das Werk selbst anführen“<sup>19)</sup>.

<sup>16)</sup> Schweiz. Kirchenzeitung 1914 No. 20.

<sup>17)</sup> Reminiscences of the Oxford Movement 2 vols London 1882 (Longmans) II. 230.

<sup>18)</sup> Little Manual of Devotions S. 4.

<sup>19)</sup> The Present Position of the Ritualists S. 25.



Die „Union Review“ (1871, S. 358) wagte sogar die Erklärung: „Wir unsererseits haben kein Bedenken, zu bemerken, dass wir den Tod Eduards und die Thronbesteigung von Marie als das glücklichste Moment für die Kirche Englands betrachten“.

Die in ritualistischen Kreisen allgemein verbreitete Anschauung über die Reformation kommt in folgenden Worten des Pfarrers S. Baring-Gould zum Ausdruck: „In Deutschland wurde die Kirche gänzlich ausgerottet und eine neue Religion durch Luther und Calvin und andere Unzufriedene an ihre Stelle gesetzt. Aber in England war dies nicht der Fall. Die Kirche blieb, aber sie blieb in Fesseln. Nach ihren charakteristischen Merkmalen war sie mit der ehemaligen Kirche identisch, hielt dieselben wesentlichen Wahrheiten, Sakramente und Weihen; aber sie war mit Protestantismus infiziert; er vergiftete ihr Blut, machte den ganzen Leib krank, ohne jedoch seine Lebenskraft zu zerstören. Gott sei Dank, die Kirche Englands geht rasch der Wiederherstellung ihrer Gesundheit entgegen und mag auch noch Häresie in ihren Gliedern hinschleichen, so hat sie doch genügend Kraft, jede Spur von Krankheit rechtzeitig auszutreiben und ihre alte Stärke wiederzugewinnen. In England wurde die Kirche durch den Protestantismus verdorben“<sup>20)</sup>.

Das „Reunion Magazine“ (Nr. 1, S. 6) behauptet: „Die Englische Reformation, wie sie durchgeführt wurde — vom Standpunkt eines jeden gesunden Anglikaners ein ungerechtfertigter und gehässiger Akt — ist von vielen verurteilt und zurückgewiesen worden“. Dies klingt anders als das Wort Mannings, der in seinen anglikanischen Tagen die Reformation als „diesen gnadenreichen Akt der göttlichen Vorsehung gegen die Kirche“ bezeichnete. Gewiss ist auch dieses Wort wahr — nur nicht im Sinne des Anglikaner Manning.

Dieser Tage, während wir eben diesen Aufsatz niederschrieben, ist uns die deutsche Uebersetzung des kleinen Schriftchens „No Small Stir“ zugesandt worden<sup>21)</sup>. Der Verfasser will Papst Benedikt XV. und seine Friedensworte gebührend ehren und die Neutralität des Papstes anerkennend verfechten. Er beginnt sein Vorwort mit dem Geständnis: „Der Verfasser folgender Zeilen ist Mitglied der anglikanischen Kirche. Obwohl diese Kirche während der protestantischen Reformation gezwungen wurde, sich vom römischen Stuhl zu trennen, hat sie sich nie unterfangen, die Kirchen auf dem Kontinent, welche mit dem Stuhle Petri in Gemeinschaft geblieben sind, zu verurteilen, noch hat sie je die Primat-Rechte, die den Vätern der römisch-katholischen Kirche zugeeignet waren, formell in Abrede gestellt“...

Was hier „Diplomaticus“ zur englischen Reformation sagt, ist wohl richtig; auch mag eine „formelle Verurteilung“ der katholischen Kirche von Seite der anglikanischen Gemeinschaft vielleicht nicht leicht nachweisbar sein. Sonderbar aber ist es, dass gerade die Stellung mancher Anglikaner zur Reformation dazu geführt

hat, die römisch-katholische Kirche für England abzulehnen. Gerade die Anhänger der hochkirchlichen Richtung haben Rom in aller Schärfe zurückgewiesen; es hat in England nichts zu suchen; hier steht eine anglo-katholische Gemeinschaft, ein Zweig der grossen, in drei Zweige geteilten Kirche Christi. Die katholische Kirche in England war für Erzbischof Benson von Canderbury († 1896) nur die „italian mission“. In der Biographie gibt sein Sohn Arthur Benson die scharfe, romfeindliche Stellung seines Vaters zu, die sich mit den Jahren bis zur Vehemenz steigerte. Es mag seine Cyprian-Forschung, in welcher Frage er Rom absichtliche Fälschung<sup>22)</sup> vorwarf, seine Abneigung befördert haben. In Beurteilung der Reformation gibt er in seinen „Seven Gifts“ (S. 208) eine Ansicht kund, die schon längst überholt ist. Dass Rom die anglikanischen Weihen nicht anerkannte, erfüllte ihn derart mit Unwillen, dass er in seinen „Fishers of Men“ (S. 123) sich einer sarkastischen Bemerkung über die katholische Kirche nicht enthalten konnte. So war ihm dann auch die Reformation eine „reife und lang vorbereitete und ausgewachsene Bewegung in einer Aera der Erleuchtung, das grösste Ereignis seit dem 4. Jahrhundert.“ Noch 1893 bemerkte er: „Nach meiner Ueberzeugung — und darüber bin ich so sicher, als ich über etwas sein kann — ist die englische Reformation das grösste Ereignis in der Kirchengeschichte seit den Tagen der Apostel. Sie bringt die Kirche Gottes auf ihr ursprüngliches Modell zurück“<sup>23)</sup>.

Die göttliche Vorsehung hat es gewollt, dass sein Sohn, Robert Hugh Benson, durch das Studium der englischen Reformation, über die er für seine Romane die genauesten Forschungen anstellte, zur katholischen Kirche (11. September 1903) übertrat. In einem Briefe an Tyrrell, dem er seinen ganzen Seelenzustand eröffnete, gesteht Hugh Benson: „Die Reformation scheint mir in einem Sinne das stärkste Argument für „Rom“ zu sein. Man hat wenig Zweifel, auf welcher Seite, sofern die Kraft einem gegeben, man hätte sein mögen. Diesen Punkt brauche ich also nicht zu betonen. Ich befinde mich aber durch Gottes Vorsehung in der Englischen Gemeinschaft, die doch schliesslich eine wunderbare sakramentale Lebenskraft gezeigt hat und ich fühle mich verpflichtet, auf diese Tatsache grosses Gewicht zu legen, so lange als es möglich, in gutem Glauben zu bleiben.“ Dieser „gute Glaube“ über die Berechtigung der anglikanischen Kirche kam erst nach Jahren ins Wanken und sein Biograph meint, dass die Ausarbeitung seines Romans *By What Authority* für ihn wurde was für Newman *Essay on Development* geworden, der mit Beendigung der Schrift fest auf katholischem Boden stand<sup>24)</sup>.

<sup>22)</sup> Die Forschungen des englischen Benediktiners, des Konvertiten Chapman haben die „Interpolationen“ bis Cyprian in 4 Kapitel *De Unitate* als echt (von Cyprian selbst gemacht) nachgewiesen, Harnack findet Chapmans Ansicht „aufs trefflichste begründet“. *Theol. Literaturztg.* No. 9 1903.

<sup>23)</sup> A. Ch. Benson, *The Life of Edward White Benson* London 1900 (Macmillan) S. 68, 584, 682.

<sup>24)</sup> Martindale, S. J. *The Life of Monsignor Robert Hugh Benson*, 2 vols. London 1916 (Longmans) I. 208, 236 f.

<sup>20)</sup> *Golden Gate* I. 146 Edition 1875.

<sup>21)</sup> Keine geringe Aufregung: Was der Papst über den grossen Krieg wirklich sagte v. Diplomaticus 1917 Baden (Heller).



Wie sich schon aus obigem Zitat ergibt, teilte Hugh Benson ganz die Auffassung der Traktarianer und Ritualisten von der providenziellen Stellung der anglikanischen Kirche. Die Zweigtheorie und der damit verbundene Gedanke von der katholischen Basis der anglikanischen Kirche und einer nicht wesentlichen Unterscheidung von der vorreformatorischen Kirche (Kontinuitätstheorie), wonach die Reformation nur ein unglücklicher Zufall gewesen, der vom römischen Papsttum und englischen Königtum im gleichen Masse verschuldet worden, hält heute Tausende im Anglikanismus zurück. Konversionen nach Rom gelten ihnen als Perversionen, als Schwachheiten, Feigheiten und Kampffesschen; Pflicht für einen jeden heisst: Durchhalten, und die innere Reorganisation im Sinne und Geiste des Ritualismus oder der hochkirchlichen Richtung durchführen helfen; es gilt, eine Gegenreformation von innen heraus, nicht von Rom her, anzustreben. Mit Zähigkeit wird an diesem Gedanken festgehalten; an der *bona fides* ist zumeist nicht zu zweifeln; damit ist aber gerade der Konversionsbewegung ein grösstes Hindernis in den Weg gelegt. Wenn schliesslich doch wieder die hochkirchliche Richtung der Staatskirche am meisten Konvertiten nach Rom führt, so ist es die bessere Einsicht, die sich nach langen Kämpfen schliesslich noch durchsetzt; alles dies unter dem Einflusse der göttlichen Gnade, die oft sichtbar als Wegweiser für die ehrlichen, treuen Wahrheits-sucher hervortritt.

Es ist ein edles Werk, das die Tausende heute noch, die Tausende, denen der Anglikanismus immer zu genügen scheint, heute anstreben: nämlich die Fortsetzung dessen, was Newman einst gewollt hat, die Neubelebung des Anglikanismus an katholischen Quellen. Viele setzen ihre Lebensarbeit ein und tun dies Werk unter tausend Opfern und Entbehrungen in den verworfenen Quartieren der Weltstadt. Traktarianismus und Ritualismus in Verbindung haben diese Gegenreformation, wie wir sie heute vor uns haben, herbeigeführt. Die Sehnsucht nach der katholischen Vergangenheit erhielt sich lebendig durch die Traditionen der Oxforderbewegung; ihr zur Seite hat eine objektive Geschichtsforschung ebenfalls ein grosses Verdienst. Was England rettet und vor gänzlichem religiösem Zerfall bewahrt, ist das katholische Ferment, das immer noch weiter wirkt im Prayerbook, im Ritus und vor allem im Appell ans christliche Altertum und die katholische Vorzeit. Das rein protestantische Element in Broad Church- und Low Church-Richtungen zersetzt und löst auf und bahnt Agnostizismus und Rationalismus den Weg; letztere haben durch breite Breschen ins anglikanische Dogmengebäude sich weitesten Einlass erzwungen.

Ein hervorragender Vertreter der hochkirchlichen Partei und mutiger Kämpfer während 50 Jahren als Geistlicher der Pfarrei St. Albans in Holborn (London), der 1913 verstorbene „Father“ Stanton, gibt uns folgendes Bild von der religiösen Lage Englands — das Bild, durch anglikanische Augen gesehen: „Es war einmal ein christliches Land im Mittelalter, bevor die hl. Schreine geplündert wurden und die Altäre fielen in

jener Reformation, die uns beinahe aus der Religion heraus reformiert hat. Und wie war die Religion seit jenem Zeitpunkte? Es war noch viel christlicher Schaum auf den stillen Wassern des englischen Lebens — puritanisch, hochkirchlich, evangelikal, katholisch — und zeitweise schien es, als ob England noch wirklich ein christliches Land wäre. Aber das alles war nur Schaum an der Oberfläche. Das wirkliche England, das unter demselben liegt, ist in der Hauptsache, ohne Zweifel moralisch, respektabel und mit einem strengen Pflichtgefühl; aber seine Religion ist Theismus, nicht Christentum. England wird nie wieder christlich werden, bis die Angelusglocke von jedem Turm im Lande niederklingt“<sup>25)</sup>.

## Der Heilige Benedikt. Ein Charakterbild.

Gezeichnet von Ildefons Herwegen, Abt von Maria Laach.  
Düsseldorf 1917. Druck und Verlag von L. Schwann.

Die schönste Weihnachtsbescherung war es, als am heiligen Abend dieses Buch auf unsern Weihnachtstisch gelegt wurde. Nach zweimaliger Lesung drängt es uns, demselben durch eine kurze Besprechung einen weiteren Leserkreis zu erschliessen.

Es ist wirklich ein neues Buch, ein Buch, das notwendig war, berufen, eine empfindliche Lücke in der Heiligenlegende auszufüllen. Trotz der Schwierigkeiten, welche der Weltkrieg dem Büchergewerbe bereitet, fand es seinen Weg an die Oeffentlichkeit.

Ein herrliches Denkmal hat der gelehrte, hochgebildete und kunstsinnige Abt von Maria Laach dem Patriarchen des abendländischen Mönchtums, dem heiligen Benedikt von Nursia, gesetzt. In sieben Abschnitten (der Einsiedler — Lehrmeister — Abt — Vater — Gesetzgeber — Allen Alles — der Heilige) entwirft der hohe Verfasser ein Charakterbild mit solcher Meisterhand, in so genialer Gestaltungskraft und abgeklärtem Kunstsinn, dass man nicht weiss, wen man mehr bewundern soll, den grossen Mönchspatriarchen oder seinen gelehrigen Schüler, der uns das Bild des Meisters in solcher Vollendung hinzaubert. In überaus geschickter und ansprechender Weise versteht es der Verfasser, die Säkulargestalt des Heiligen — „des letzten Römers“ —, vor uns erstehen zu lassen, indem er ihn aus den damaligen Zeitverhältnissen herauswachsen lässt. Dabei kommen ihm zu statten neben tiefgründiger asketischer Bildung ein reiches historisches Wissen, gründliche Kenntnis des römischen Rechtes, tiefer Einblick in die treibenden Kräfte der damaligen Kulturverhältnisse.

Benedikt war der Mann der Vorsehung, berufen, eine Institution zu gründen, welche die Segnungen des Christentums den wilden, heranstürmenden Völkern des Nordens übermittelte und den „Nachlass der antiken Kultur der Griechen und Römer durch die Sintflut der Völkerwanderung in erster Reihe hinüber retten half in die neue, anbrechende Zeit“.

<sup>25)</sup> J. Clayton, Father Stanton a Memoir, London 1913 (Wells Gardner S. 79.)



Es würde zu weit führen, den Inhalt des Buches zu skizzieren. Jeder Gebildete wird aus der Lektüre desselben grossen Nutzen ziehen. Es ist ein Buch, durch welches man besser wird. Die religiöse Ueberzeugung wird vertieft, das Herz erwärmt durch Liebe zu Christus, Sinn und Geist erweitern sich zu hohem idealem Schwung, das Gemüt wird erfreut und veredelt durch die Weihe der Kunst, der Wille gestählt und geläutert durch das Tugendideal des Heiligen.

Das Buch eignet sich auch ganz besonders zu Geschenkszwecken für gebildete Laien. Wie kein anderes, gibt es ihm Aufschluss über Wesen und Bedeutung, Einrichtung usw. des Ordenslebens. Und auch der Jurist, der Pädagoge, der Psychologe, der Staatsmann kommt auf seine Rechnung.

Was das Buch besonders anziehend macht, ist die künstlerische Ausstattung. Sieben Vollbilder schmücken dasselbe. Es sind prachtvolle Originalzeichnungen in hoher, künstlerischer Vollendung, von Bruder Notker Becker, einem Mitgliede des Klosters Maria Laach. Die Bilder entzücken durch einen wunderbaren Wohlklang und Weichheit der Linienführung. Ebenso schön ist die Einheitlichkeit und Durchgeistigung der Darstellung, welche den Beschauer unmittelbar in den Gedankenkreis zwingt und darin festhält. Auch der Kopfschmuck und das Schlusszierstück eines jeden Kapitels sind immer sehr bezeichnend und vielsagend. Die ganze künstlerische Ausstattung des Buches deutet auf eine neue Entwicklungsphase des Beuroner-Kunststiles hin, die sehr zu begrüssen ist. Sie scheint sich loszurufen von der Schablone des Schönheitskanons, nicht zur modernen Ungebundenheit, sondern zur Freiheit der Form, vereint mit der Gebundenheit des religiösen Gedankens und Empfindens.

Das ganze Buch gibt den Beweis, wie die Kunst in den Benediktinerklöstern immerfort gepflegt wird. Speziell das Kloster Maria Laach ist eine Kunststätte, welche unter der Führung des kunstsinnigen Abtes Ildefons schon Grosses geleistet und noch Grösseres zu leisten verspricht.

Ein Werk wie der „Heilige Benedikt“ ist ein ganzes Werk, ein Werk, in dem Wissenschaft und Kunst in schönster Harmonie vereint, den ganzen Menschen, Verstand und Herz befriedigen. Solche Werke bedarf unsere Zeit zur religiösen Erneuerung. Möchten aus dieser Hand noch weitere folgen.

Wir schliessen mit den Worten auf der letzten Seite des Buches: „Möchten die Wesenszüge im Bilde des hl. Benedikt: Die starke, seelenverklärende Christusliebe, die gemessene, edle Form der Antike und das tiefe Empfinden für die sehnenenden Notwendigkeiten der Zeit auch in der anhebenden neuen Weltepoche das unveräusserliche Erbgut seiner Jünger bleiben.“ P. A. Sch.

### „Der Schmuck der Bauernstube“.

In Nr. 6 der „Schweizer. Kirchen-Zeitung“ ist ein Thema aufgeworfen worden, das mich auch schon lange beschäftigt hat. Es ist wahr, man hat sich auf zuständiger Seite zu wenig Mühe gegeben, den Geschmack des Volkes in Kunstsachen systematisch zu bilden. Nicht nur

die Bauernstube, das katholische Volk überhaupt, sollte bessere religiöse Bilder besitzen, ohne gerade viel Geld ausgeben zu müssen. Die Kupferstiche, die Photochrombilder etc. werden in der Bauernstube wohl nie recht heimisch werden. Etwas „Farbiges“ muss auf jeden Fall da sein, um die bunten „Mässhelgen“ zu verdrängen.

Es sind in den letzten Jahren leider wieder recht viele geschmacklose Familien- und Herz-Jesu-Bilder gekauft worden. Vor allem muss die Ortsgeistlichkeit sich energisch der Sache annehmen und selber auf dem Laufenden sein. Die sogenannten Kunsthandlungen halten oft selber auch viel geringere Ware auf Lager, weil solche Dinge eben, wie sie sagen, recht viel verlangt werden. Geschäft ist dann Geschäft! Die eine und andere ausländische Verlagsanstalt hat vor dem Kriege angefangen, billige Aquarelldrucke von Kunstbildern herzustellen. So ist z. B. bei Hanfstängel in München das prächtige Familienbild von Plockhorst in Aquarelldruck zum Preise von Fr. 6 erschienen, ein ausgezeichnetes Stück in herrlichen Farben; Jung und Alt, Gebildete und Ungebildete können ihre Freude daran haben. Es heisst auch, das schöne Familienbild von Ittenbach werde so herausgegeben. Also gehen wir Priester mit Rat und Tat voran. Die Kunsthandlungen in Luzern sind gewiss bereit, uns an die Hand zu gehen. Auch Plockhorst ist kräftig genug für die Bauernstube! S. E.

### Zusammenhänge.

Ueber die grossen Bewegungen in Welt und Kirche, für Frieden und Krieg, sowie über die diesbezüglichen Arbeiten der Katholiken, ist es uns erst in einer der nächsten Nummern möglich uns näher auszusprechen; desgleichen über einzelne Bewegungen und Strömungen im eigenen Lande. Bisher fehlte uns Zeit und Raum. A. M.

### Rezensionen.

Josef Buholzer, Die Aufhebung luzernischer Klöster im 19. Jahrh. Luzern, Räder & Co., 1917. Die Schrift schildert die letzten Schicksale und Aufhebung von sieben luzernischen Klöstern und religiösen Anstalten und zwar der Franziskanerklöster in der Au in Luzern und in Wertenstein, des Luzerner Jesuitenkollegiums, des Ursulinenklosters Maria Hilf daselbst, der Abtei St. Urban, des Zisterzienserinnenklosters Rathausen und des Schwesterninstituts in Baldegg. Letzteres allein ist nach zeitweiliger Säkularisation zu neuem, blühendem Leben erstanden. Zu seiner Arbeit hat der Verfasser die schon bestehende Literatur herangezogen, aber auch Quellenstudien im Luzerner Staatsarchiv und im Archiv des Kapuzinerklosters Wesemlin gemacht. Die Darstellung ist volkstümlich und nicht ohne apologetische Akzente. Das Buch eignet sich vorzüglich zu politisch-religiöser Aufklärung des Luzerner Volkes, wird aber auch ausserhalb des Kantons mit Interesse und Nutzen gelesen werden. Hat doch insbesondere das Schicksal des Jesuitenkollegiums in Luzern die Entwicklung der Schweizer Kirchenpolitik im 19. Jahrhundert entscheidend beeinflusst, und das Kloster St. Urban war ein Kulturzentrum nicht nur für den Kanton Luzern,







# !! Der Schmuck der Bauernstube !!

In unserem Schaufenster an der Frankenstrasse: **Ausstellung** einer Anzahl gediegener, billiger Bilder in Schwarz und farbig; für das Schweizer-Bauernhaus in jeder Hinsicht geeignet. — Als ganz besonders **bodenständiges**, für jedes Schweizerhaus geeignetes und von religiöser Weihe durchdrungenes Bild empfehlen wir die bei uns in Vierfarbendruck hergestellte Reproduktion: **„Der Palmsonntag“** von Kunstmaler Aloys Fellmann. — Preis 2 Fr. — Einrahmungen werden nach Wunsch ausgeführt.

Soeben erscheint in unserm Verlag:

**„Das Bauernhaus“**

Eine Heimatschutz-Studie von Michael Schnyder. Mit 21 Illustrationen.

**RABER & CIE., Buch- und Kunsthandlung, LUZERN**

## Bücher der christlichen Caritas.

Dr. Joseph von Tongelen O. S. Cam.

### Ich war krank und ihr habt mich besucht

Religiöse Belehrungen für katholische Krankenpflegerinnen aus dem Ordens- und Laienstande. Mit einem Titelbild (hl. Kamillus von Lellis). 16<sup>o</sup> (VIII u. 316 S.) M. 2.—; geb. in Leinwand M. 2.70

Dieses Werk soll an erster Stelle den kath. Krankenpflegerinnen zur Belehrung und Erbauung dienen. Aber auch andere Personen, die der christlichen Caritas berufsmässig oder mit Vorliebe in den Mussestunden nahe stehen, können Nutzen und Begeisterung daraus schöpfen. Priestern, die in Caritasvereinen religiöse Vorträge halten müssen, dürfte das Buch manchen praktischen Wink zur Bearbeitung entsprechender Themen an die Hand geben.

### Herr, dein Wille geschehe!

Worte an leidende Christen. Mit einem Titelbild. 8<sup>o</sup> (VIII u. 290 S.) M. 2.—; geb. in Leinwand M. 2.70

Vorliegendes Buch bietet Seelenarznei für leidende Christen. Ursprung und Zweck der Leiden werden an der Hand der göttlichen Offenbarung und nach Aussprüchen grosser Seelen in anschaulicher Weise vor Augen geführt. Die Betrachtungen des zweiten Teiles heben aus dem Leben Jesu jene Begebenheiten hervor, die für Schwergeduldige besonders trostreich sind. Im dritten Teile folgen gleichsam als Früchte der vorausgehenden Lesungen und Betrachtungen einige zweckentsprechende Gebete.

### Der hl. Kamillus von Lellis und sein Orden

Zur dritten Jahrhundertfeier des Todestages des Heiligen. Herausgegeben von den deutschen Kamillianerpatres. Mit 25 Bildern. 8<sup>o</sup> (X u. 346 S.) M. 3.60; geb. in Leinwand M. 4.50

„Die schnelle Entwicklung des Ordens, der etwa 300 Jahre fast ausschliesslich unter den lateinischen Völkern gewirkt, auch in Deutschland, zeigt, mit welchem Verständnis die deutschen Katholiken diesem edlen Wirken entgegenkommen. Möge dem Orden ein immer grösseres Feld seiner eigenartigen Tätigkeit sich öffnen. Das Buch eignet sich für alle, die auf dem Gebiete der Caritas tätig sind, vor allem auch für Volksbibliotheken und Krankenhäuser.“ (Literar. Handweiser, Münster 1916, Nr. 7/8.)

Verlag von Herder zu Freiburg im Breisgau  
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

## A. Willimann-Hunkeler, Einsiedeln

Atelier für kirchl. Kunst u. Industrie

Paramente

Ornamente

Lit. Bücher

Elektrische Einrichtungen

für Altäre und ewig Lichte; grösste Ersparnisse mittelst Reduktoren (welche inklusive Zuleitung und Ersatzbirnen geliefert werden)! Kostenberechnungen und wünschende Auskunft gerne zu Diensten.

## KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst

empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

## Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

## Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Raber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

**Tinten!** Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen Raber & Cie., Luzern.